

75. 1. Muß das Bestehen der Klageforderung auch dann festgestellt werden, wenn der Beklagte eine liquide Gegenforderung mit der Erklärung zur Aufrechnung stellt, er wolle die klagebegründenden Behauptungen für den Fall zugestehen, daß er auf Grund seines Aufrechnungseinwandes Abweisung der Klage erreichen könne?

2. Kann der klagende Cessionar den Beklagten mit einer gegen den Cedenten begründeten und zum Zwecke der Aufrechnung gegen die Klageforderung geltend gemachten Gegenforderung an den dem Cedenten verbliebenen Teil der Forderung verweisen?

V. Civilsenat. Urt. v. 26. November 1898 i. S. Thi. u. Gen. (Kl.)
w. Aktiengesellsch. a. H. Thierg. (Bekl.). Rep. V. 215/98.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Architekt K. kaufte von der Beklagten am 4. März 1889 einen Baugrund für 80 000 M und erhielt ihn aufgelassen. Auf diesem, sehr unsicheren, Baugrunde hatte die Beklagte Fundamente herstellen lassen und verpflichtete den K. im Kaufvertrage, auf diesen

Fundamenten ein Gebäude nach einem von ihr aufgestellten Plane aufzuführen. Kl. kam dieser Verpflichtung nach. Der Bau geriet ins Wanken und erlitt infolgedessen Risse und sonstige Beschädigungen, welche trotz mehrfacher Ausbesserungsversuche sich nicht völlig beseitigen ließen. Kl. erklärte in der Session vom 11. Mai 1891, daß ihm durch jene ungenügende Fundamentierung ein Schaden von weit über 60 000 *M* entstanden sei, und trat diesen Anspruch in Höhe von 60 000 *M* den beiden Klägern ab. Diese klagten unter Vorbehalt nachträglicher Erhöhung zunächst 45 000 *M* ein, wovon 10 800 *M* dem Kläger Thi., die restlichen 34 200 *M* dem Kläger Tha. gehörten. Nach Erhebung der Klage cedierten die Kläger den nicht eingeklagten Betrag der ihnen abgetretenen Summe an den Kaufmann S. Nach der Behauptung der Beklagten klagte S. die 15 000 *M* ein, wurde aber rechtskräftig abgewiesen.

Die Beklagte trug auf Abweisung der Klage an. Sie bestritt den Klaganspruch und stellte eventuell gegen Kläger Thi. eine ihr an diesen zustehende Gegenforderung von 30 366 *M*, gegen beide Kläger eine ihr an den Cedenten der Kläger zustehende Gegenforderung von 50 237,65 *M* zur Kompensation.

Der erste Richter erkannte auf Abweisung der Klage. In zweiter Instanz bezifferten Kläger unter Beweistritt den dem Kl. entstandenen Schaden auf mindestens 80 000 *M* und verlangten, daß die Gegenforderung von 50 237,65 *M* gegen den dem Kl. verbliebenen Rest der Schadensersatzforderung geltend gemacht werde. Die Beklagte bestritt, daß überhaupt ein Schaden entstanden sei, und erklärte auf richterliches Befragen, daß sie die beiden Klägern gegenüber erhobene Aufrechnungseinrede in erster Reihe geltend machen wolle, wenn sie dadurch die sofortige Abweisung der Klageforderung erzielen könne, daß sie für diesen Fall die zur Begründung der letzteren von den Klägern aufgestellten Behauptungen, soweit zu diesem Zwecke erforderlich sei, zugestehen wolle. Infolge dieser Erklärung erachtete sich der Berufungsrichter der Untersuchung, ob die Klageforderung begründet sei, für überhoben, verwarf die Ansicht, daß die Gegenforderung von 50 237,65 *M* gegen den nicht in den Prozeß gezogenen Teil des angeblichen Anspruches des Kl. geltend gemacht werden müsse, und hielt lediglich auf Grund des Kompensationseinwandes das klagabweisende Urteil durch Zurückweisung der Berufung aufrecht.

Gegen dieses Urteil legte nur der Kläger Tha. Revision ein. Dieselbe ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Der VI. (Gruchot, Beiträge Bd. 41 S. 947 flg.), der V. (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 37 S. 403 flg.) und der II. (Jurist. Wochenschr. von 1898 S. 601 Nr. 14 und Rep. II. 85/98) Civilsenat des Reichsgerichtes haben angenommen, daß, wenn einer streitigen Klageforderung eine liquide Gegenforderung entgegengestellt werde, die erstere auf Grund der Aufrechnungseinrede nicht ohne weiteres abgewiesen werden dürfe, daß vielmehr ihr Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt werden müsse. Gegen diesen Rechtsgrundsatz hat der Berufungsrichter nicht verstoßen; denn nachdem die Beklagte bei der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgerichte die Erklärung abgegeben hatte, wenn sie damit sofortige Abweisung der Klageforderung erreichen könne, so wolle sie die Klagebegründenden Behauptungen, soweit zu diesem Zwecke erforderlich sei, zugestehen und sich auf die Aufrechnungseinrede beschränken, war die Forderung der Kläger in der eingeklagten Höhe nicht mehr streitig; die Beklagte erkannte unter der angegebenen Bedingung die Klageforderung als aufrechnungsfähig an, und die Bedingung ist eingetreten und mußte eintreten, da die Gegenforderung liquid ist, und ihr Betrag den der eingeklagten Forderung übertrifft. Die Zulässigkeit und Wirksamkeit eines so bedingten Anerkenntnisses hat der Berufungsrichter mit zutreffender Begründung dargelegt.

Vgl. auch Eccius in Gruchot's Beiträgen Bd. 42 S. 36.

Demgemäß geht der Berufungsrichter davon aus, daß der Klagenanspruch in der vollen eingeklagten Höhe begründet sei. Von der Klageforderung steht dem Revisionskläger unstreitig nur der Betrag von 34 200 *M* zu, während die Gegenforderung der Beklagten nach den nicht angefochtenen und zutreffenden Ausführungen des Berufungsrichters mindestens zum Betrage von 38 971,25 *M* liquid gestellt ist.

Der Revisionskläger hat die Beklagte in der Berufungsinanz mit ihrer Gegenforderung auf den seinem Cedenten Kl. verbliebenen Teil des Anspruches, und in der Revisionsinstanz auch auf den den beiden Klägern cedierten und hier nicht eingeklagten Teil von 15 000 *M* verwiesen. Der Berufungsrichter hat eine solche Verweisung für un-

zulässig erklärt. Hiergegen richten sich die Angriffe der Revision, welche jedoch nicht begründet sind.

Bekanntlich ist die Frage, ob ein Kläger, welcher nur einen Teil einer ihm zustehenden Forderung eingeklagt hat, den Beklagten mit einer zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung auf den nicht eingeklagten, zur Deckung der Gegenforderung ausreichenden Teil der Forderung verweisen darf, in der Rechtsprechung verschieden beantwortet worden. Das Reichsoberhandelsgericht (Entsch. desselben Bd. 15 S. 105 flg.), der I. Hilfssenat des Reichsgerichtes (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 243) und der I. Civilsenat des Reichsgerichtes (Seuffert, Archiv Bd. 40 S. 409) haben die Frage verneint; dagegen haben das Obertribunal (Entsch. desselben Bd. 77 S. 225 flg.), der III. Civilsenat des Reichsgerichtes (Fenner u. Mecke, Bd. 2 S. 83 Nr. 51, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 13 S. 175 flg.) und das Oberlandesgericht zu Hamburg (Seuffert, Archiv Bd. 48 S. 401 flg.) in bejahendem Sinne entschieden. Mit Ausnahme des in Seuffert's Archiv Bd. 40 S. 409 mitgeteilten Urtheiles hatten sämtliche vorangeführten Entscheidungen Fälle zur Grundlage, in denen die ganze Forderung dem Kläger zustand.

Die verneinende Ansicht wird damit begründet, daß ein Kläger, welcher nur einen Teil seiner Forderung einklage, dadurch seine Forderung in individualisierte Teile zerlege, nur den eingeklagten Teil der richterlichen Kognition und den Gegenansprüchen des Schuldners darbiete und ebendaher auf Forderungsteile, welche er in diesem Prozesse absichtlich nicht geltend gemacht habe, nicht nachträglich zu dem Zwecke zurückgreifen dürfe, um eine Kompensationseinrede des Beklagten zu beseitigen, daß vielmehr eine Replik der Kompensation nur in dem Sinne statthaft sei, daß die vom Beklagten zur Aufrechnung benutzte Gegenforderung durch eine vom Kläger vorher (d. h. vor der Geltendmachung der Kompensationseinrede) erklärte Kompensation getilgt sei. Für die bejahende Ansicht wird geltend gemacht, Gegenstand der Klage sei, soweit es zur Begründung des Klageantrages erforderlich sei, die ganze Forderung, die Forderung in allen ihren Teilen; daher ergreife eine Aufrechnungseinrede die ganze Forderung, und der Kläger könne seine Klage zunächst auf den durch eine erwartete Kompensationseinrede nicht betroffenen Teil seiner Forderung beschränken, zumal er ein Interesse daran haben könne, daß die Beitreibung dieses liquiden

Forderungsteiles nicht durch Weiterungen der Verhandlung über die von ihm zu bestreitende Kompensationseinrede verzögert werde, und er ja sogar ein den Schuldner vorab zur Bezahlung dieses Teilbetrages verurteilendes Teilurteil würde erlangen können; auch stehe es dem Kläger nach § 240 C.P.D. zu, den Klageantrag zu erweitern, und eine solche Erweiterung sei darin zu erblicken, daß Kläger die Gegenforderung anerkenne und auf die Gesamtforderung verrechne.

Der gegenwärtige Rechtsstreit bietet keine Veranlassung, Stellung zu der Frage zu nehmen, wie zu entscheiden sein würde, wenn dem Revisionskläger (allein oder in Gemeinschaft mit dem Mitkläger Thi.) die ganze Forderung des Kl. abgetreten wäre. Zu entscheiden ist vielmehr nur die Frage, ob der klagende Cessionar den Beklagten mit einer gegen den Cedenten begründeten Gegenforderung an den diesem verbliebenen Teil der Forderung verweisen darf, und diese Frage ist — im Endergebnisse mit der angeführten Entscheidung des I. Civilsenates des Reichsgerichtes übereinstimmend — zu verneinen, weil, wenn auch den Gründen, aus welchen das Obertribunal, der III. Civilsenat des Reichsgerichtes und das Oberlandesgericht zu Hamburg die Verweisung des Beklagten mit seiner Gegenforderung auf den nicht eingeklagten, dem Kläger zustehenden Teil der Forderung für zulässig erklären, beizutreten sein sollte, diese Gründe auf den Fall, daß dem Kläger der nicht eingeklagte Teil der Forderung nicht zusteht, nicht passen. Der Cessionar hat keinerlei prozessuale Verfügung über den ihm nicht abgetretenen Teil der Forderung; er kann weder von vornherein die ganze Forderung zum Gegenstande der Klage machen und Teilurteil für den ihm abgetretenen Teil verlangen, noch auch seine Klage um den ihm nicht abgetretenen Teil erweitern. Er ist aber auch zu materiellen Verfügungen über den dem Cedenten verbliebenen Teil der Forderung nicht befugt und darf diesen Teil daher auch nicht zur Gegenkompensation benutzen. Er erlangt eine solche Verfügungsbefugnis — wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt — auch nicht dadurch, daß ihm der Teil der Forderung mit dem Vorzugsrechte vor dem Überreste abgetreten wird. Bezüglich der Befugnis, den nicht abgetretenen Teil in den Prozeß zu ziehen, ist dies ohne weiteres klar. Ebenso unzweifelhaft ist es, daß er durch eine solche Cession nicht legitimiert wird, den ihm nicht abgetretenen Teil der Forderung zur Gegenkompensation zu benutzen. Eine Nötigung

für die Beklagte, sich mit ihrer Gegenforderung gegen den Cedenten des Revisionsklägers zu wenden, besteht aber nicht, da die zwischen dem Cedenten und dem Cessionar getroffene Abrede, auch wenn sie dahin aufzufassen sein sollte, daß der von der Gegenforderung der Beklagten nicht getroffene Teil der Forderung abgetreten werde, für die Beklagte (den debitor cessus) nicht bindend ist.

Es waren dem Revisionskläger und dem Mitkläger Thi. von Kl. nicht bloß 45 000 *M.*, auf welchen Betrag der Klageantrag lautet, sondern 60 000 *M.* abgetreten worden. Der Versuch der Revision, jetzt auch den überschießenden Teil zur Gegenkompensation zu stellen, scheidet daran, daß dies in der Revisionsinstanz nicht mehr zulässig ist. Überdies übersieht die Revision, daß der Revisionskläger nach dem Thatbestande des Berufungsurtheiles die Behauptung der Beklagten, die Kläger hätten den Betrag an einen Dritten abgetreten, und dieser sei mit der Klage gegen Beklagte abgewiesen worden, gar nicht bestritten, sondern nur eingewendet hat, bei Abtretung der 15 000 *M.* sei den hier eingeklagten 45 000 *M.* das Vorzugsrecht vorbehalten worden. Hat der Revisionskläger aber (in Gemeinschaft mit dem Mitkläger Thi.) den Betrag von 15 000 *M.* cediert, so hat er bezüglich dieses Theiles der Forderung ebenfalls jede Befugnis zur materiellen oder prozessualen Verfügung verloren und kann daher die Beklagte mit ihrer Gegenforderung ebensowenig auf diesen abveräußerten, als auf den durch die Cession des Kl. nicht miterworbenen Teil der Forderung verweisen.“